

Das Transparenzregister - was ist das?

Und was hat das mit Kleingartenvereinen zu tun? Das Transparenzregister soll den Verbraucher in die Lage versetzen, den wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen nachvollziehen zu können.

Der ein oder andere Verein hat sich im vergangenen Jahr gewundert, dass er vom Bundesanzeiger-Verlag eine Rechnung über die Führung des Transparenzregisters erhalten hat. Aktuell kursieren E-Mails mit Hinweis auf ein vermeintliches Ordnungswidrigkeitsverfahren, wenn man sich nicht anmeldet, und nun hat das Bundesfinanzministerium die Gebührenverordnung geändert. Viele Unsicherheiten bestehen nun seitens der Vereine, so dass wir für Klarheit sorgen.

Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister wurde schon 2017 geschaffen und hat seine gesetzliche Grundlage im Geldwäschegesetz. Der Gesetzgeber möchte hier u. a. für juristische Personen des Privatrechts (Vereine) einen Nachweis schaffen, wer sog. „wirtschaftlicher Berechtigter“ ist. Bei Vereinen werden die vertretungsberechtigten Vorstände i. S. d. § 26 BGB eingetragen.

Hinweis: Diese Eintragung wird auch vorgenommen, wenn diese Vorstände überhaupt nicht in der Lage sind, an dem Vermögen des Vereins teilzuhaben. Der Zweck besteht darin, zu verhindern, dass auf diese Weise juristische Personen als „Versteck“ für Vermögen dienen sollen, um so Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierungen zu ermöglichen.

Wie werden die Eintragungen vorgenommen?

Als eingetragener Verein müssen Sie nichts unternehmen. Die Daten über Ihren Verein werden automatisch vom Vereinsregister übertragen.

Hinweis: Die erforderlichen Eintragungen im Vereinsregister, also beispielsweise die Vorstandsänderungen, müssen Sie vornehmen. Nehmen Sie diese Verpflichtung ernst, da bei unterlassener Eintragung ein Zwangsgeld von bis zu 1.000 Euro drohen kann.

Derzeit kursieren E-Mails des Vereins „Organisation Transparenzregister e. V.“, welche darauf hinweisen, dass man sich kostenpflichtig eintragen müsse. Hierbei handelt es sich um



eine Betrugsmasche! Hierauf hat auch das Bundesfinanzministerium hingewiesen (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/2020-01-21-warnung-betrug-email-transparenzregister.html>). Reagieren Sie also nicht auf diese E-Mails!

Was kostet die Eintragung in das Transparenzregister?

Die Eintragung in das Transparenzregister ist kostenfrei. Im vergangenen Jahr erhielten jedoch viele Kleingartenvereine eine Rechnung vom Bundesanzeiger-Verlag über eine Gebühr von 2,50 Euro netto (zzgl. 19 % Mehrwertsteuer). Dies war zum damaligen Zeitpunkt korrekt, da § 24 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) eine Gebührenpflicht ohne Ausnahmeregelung vorsah.

Aufgrund der massiven Proteste der Verbände wurde nun in § 24 Abs. 1 Satz 2 GwG eine Ausnahmeregelung geschaffen. Gemeinnützige Vereine, welche dies mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts gegenüber dem Bundesanzeiger-Verlag nachweisen kön-

nen, werden von der Gebühr befreit. Gleichzeitig wurde nun die Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) geändert. Hier ist vorgesehen, dass Sie entweder per E-Mail oder über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen können.

Hinweis: Dass Sie ein gemeinnütziger Verein sind, können Sie durch Vorlage des Freistellungsbescheids oder durch den Feststellungsbescheid nach § 60a AO nachweisen.

Die TrGebV sieht in § 4 Abs. 3 vor, dass Sie für die Jahre von der Jahresgebühr befreit werden, für die ein steuerbegünstigter Zweck nachgewiesen und der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. Wenn Sie den Antrag im Laufe des Jahres stellen, gilt die Befreiung für das gesamte Gebührenjahr.

Hinweis: Eine rückwirkende Befreiung für vor dem Jahr der Antragstellung liegende Gebührenjahre ist leider nicht möglich (§ 4 Abs. 3 Satz 3 TrGebV). ■